

**Allgemeine Teilnahmebedingungen**

**Stand: 25. November 2009**

1. Titel der Veranstaltungen „stb marketplace“  
Die Trendmesse der deutschen Veranstaltungsbranche
2. Ausstellungsbereiche

  - Als Aussteller kann zugelassen werden, wer einem der folgenden Bereiche zuzuordnen ist:
  - Dienstleister rund um die Organisation und Durchführung von Seminaren/Tagungen/Kongressen/Geschäftsreisen
  - Nationale & internationale Hotels und Hotelgruppen
  - Dienstleister Aus- und Weiterbildung, Trainer und Akademien
  - Anbieter von Seminar- und Tagungstechnik
  - Anbieter von Rahmenprogrammen/Incentives/Events
  - Anbieter von Software zur Tagungsplanung
  - Künstler für Events, Referenten, Moderatoren
  - Fachverlage
  - Verbände

Sonstige auf Anfrage.
3. Durchführungsgesellschaft  
MICE AG  
Friedrichstraße 76  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 206259-00  
Fax: +49 30 206259-400  
E-Mail: info@mice.ag  
Internet: www.mice.ag
4. Veranstaltungsorte 2010

18.02.2010 CCH – Congress Center Hamburg Am Dammtor/Marseiller Straße 20355 Hamburg Tel.: +49 40 3569-0 Fax: +49 40 3569-2183 E-Mail: info@cch.de Internet: www.cch.de	05.05.2010 MESSE ESSEN GmbH Norbertstraße, CC Süd, Halle 1 45131 Essen Telefon: +49 201 7244-0 Telefax: +49 201 7244-248 E-Mail: info@messe-essen.de Internet: www.cc-essen.de www.messe-essen.de	30.06.2010 Landesmesse Stuttgart GmbH ICS Internationales Congresscenter Stuttgart Messepiazza 1 70629 Stuttgart Tel.: +49 711 18560-2830 Fax: +49 711 18560-2836 E-Mail: info@ics-stuttgart.de Internet: www.ics-stuttgart.de
31.08.2010 Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG Congress Center, Halle 5.1 Ludwig-Erhard-Anlage 1 60327 Frankfurt/Main Tel.: +49 69 7575-3407 Fax: +49 69 7575-3001 E-Mail: info@messefrankfurt.com Internet: www.congressfrankfurt.de www.messefrankfurt.com	26.10.2010 ICM – Internationales Congress Center München Messegelände 81823 München Tel.: +49 89 949-23023 Fax: +49 89 949-23029 E-Mail: info@icm-muenchen.de Internet: www.icm-muenchen.de	
5. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare/des ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Standbestätigung durch die Durchführungsgesellschaft kommt der Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und der Durchführungsgesellschaft zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich binnen 7 Tagen. Abweichende Hallen- bzw. Platzzuweisung sowie Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen/Besonderheiten begründen jedoch kein Widerspruchsrecht.

Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn die Durchführungsgesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig werden in den Anmeldungen evtl. enthaltene Vorbehalte, Bedingungen etc. berücksichtigt, sie gelten als nicht geschrieben.

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Ausstellungsprogramm den Ausstellungsbereichen der Veranstaltung entspricht (siehe Punkt 2). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet die Durchführungsgesellschaft. Die Zulassung als Aussteller wird seitens der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt.

Die Buchung des Marketing-Paketes ist für jeden Aussteller grundsätzlich obligatorisch (vgl. Preisliste). Eine Bestellung nach Druckunterlagenschluss entbindet den Aussteller grundsätzlich nicht von der Zahlungsverpflichtung.
6. Begehung/Besetzung/Einrichtung und Abbau der Stände

a) Der Stand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Die Durchführungsgesellschaft behält sich ausdrücklich vor, den Aufbau unpassender bzw. unzureichender Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

b) Es gelten jeweils die in der Ausstellereintragung mitgeteilten Aufbau- und Abbaueiten sowie die dort angegebenen Ausstellungsöffnungszeiten. Diese sind Teil des Ausstellungsvertrages und sind strikt zu beachten. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Sollte der Aussteller bis 9.45 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen bzw. bezogen haben (bei Beginn der Expo um 10.00 Uhr), hat die Durchführungsgesellschaft das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

c) Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Insbesondere ist das teilweise oder vollständige Abbauen und/oder Räumen des Standes während der offiziellen Ausstellungszeiten nicht gestattet. Bei schuldhafter Verletzung dieser Regelung wird eine Konventionalstrafe in Höhe einer regulären Stadtmiete fällig.

d) Eine nicht rechtmäßige und/oder nicht vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Veranstaltung rechtfertigt die Entsorgung durch die Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers, ohne dass den Veranstalter diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutspflichten treffen.

e) Der Aussteller ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung seinen Stand in dem Zustand zurückzulassen, wie er ihn vorgefunden hat, d. h. rückstandsfrei. Bedarf es dennoch einer nachträglichen Reinigung des Standes durch den Messebauer, so werden die entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- f) Damit der positive Gesamteindruck der Veranstaltung gewahrt wird, gelten für die Standaufbauten folgende Rahmenanforderungen:

  - Stabile Rück- und Seitenwände
  - Standhöhe max. 300 cm
  - Die Standtiefe beträgt für alle Stände 200 cm.
  - Die Standhöhe im ICM München beträgt teilweise unter 230 cm.
7. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise dienen dazu, dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand zu ermöglichen. Sie berechtigen darüber hinaus zum Besuch der Networkingfläche auf der Messe, sowie zur Teilnahme am stb get together am Messetag.

Auf Basis der bestätigten Grund-Standfläche wird Ausstellern folgende Anzahl an Ausstellerausweisen kostenfrei bereitgestellt:

  - bis 6 qm Grund-Standfläche: 3 Ausstellerausweise
  - bei Buchung von je 2 qm weiterer Grund-Standfläche: zusätzlich 1 Ausstellerausweise

Weitere Namensschilder werden in Rechnung gestellt (siehe Preisliste).
8. Platzzuteilung und Platzänderung

Die Durchführungsgesellschaft ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. das optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten.

Darüber hinaus behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, die Lage der Ein- und Ausgänge zu den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nicht stationäre Räumlichkeiten zu benutzen. Sollte der Aussteller einen von ihm gebuchten Eck-/Kopf-/Inselstand nicht erhalten haben, werden dem Aussteller die Extrakosten für Eck-, Kopf- oder Inselstand zurück-erstattet. Ein Anspruch auf einen Eck-, Kopf- oder Inselstand besteht grundsätzlich nicht, auch wenn er in der Standbestätigung aufgeführt wurde. Einen Grund zur Preisminderung oder zu einer kostenfreien Stornierung stellt dies jedoch nicht dar.
9. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlungsrechnung erfolgt 12 Wochen vor dem Veranstaltungstag. Wird diese Rechnung nach diesem Zahlungstermin ausgestellt, ist sie entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 7 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende besonderen Zahlungsbedingungen für Sonderpreise als vereinbart (siehe Preisliste/Anmeldeformular):

Der Superfrühbucherpreis sowie sonstige Sondertarife werden mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Die Zahlung für den Frühbucherpreis ist 4 Wochen nach Datum der Auftragsbestätigung fällig.

Ausgenommen Frühbucherpreis sind alle Rechnungen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug bleibt es der Durchführungsgesellschaft vorbehalten vom Aussteller vom zehnten Tage nach Rechnungsdatum an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Bei der Berechnung der gemieteten Standfläche erfolgt kein Abzug für Hallenstützen/-säulen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für die Medieneintragungen und für die Aushandigung der Ausstellerausweise. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen, die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Beteiligungspreise, Preise für Serviceleistungen und sonstige aus dem Ausstellungsvertragsverhältnis stammende Forderungen nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig sind.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug, spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller (Anschließer) haften der Durchführungsgesellschaft gegenüber für die sich aus dem Ausstellungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat.

Für gesondert in Auftrag gegebene Leistungen, z. B. während des Aufbaus bzw. während der Veranstaltung, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, Vorkasse bzw. sofortige Bezahlung zu verlangen. Mit erbrachter Leistung erstellt die MICE AG – sofern notwendig – eine Schlussrechnung unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungsrechnung.

Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen, Wechsel werden keinesfalls entgegengenommen. Zahlungen des Ausstellers, selbst wenn sie einen anders lautenden Zweckvermerk haben, werden zunächst gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

Bezahlte der Aussteller die Rechnungen für Frühbuchertarife nicht in der vereinbarten Zeit, verfällt der Anspruch auf den Frühbuchertarif und die normalen Preisen werden berechnet.
10. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise von der Durchführungsgesellschaft ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messteilnahme zugestanden, so bleibt der Aussteller gleichwohl zur Zahlung einer Summe in Höhe von 80 % der Netto-Rechnungssumme (zzgl. MwSt.) verpflichtet. Einbezogen werden dabei auch – neben den Kosten für die Standflächen – auch alle zusätzlichen Leistungen/Kosten wie Marketing-Paket, Ausstellerausweise etc. Weist der Aussteller nach, dass der Durchführungsgesellschaft durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist, so hat er den entsprechend geminderten Einsatz zu leisten.

Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist die Durchführungsgesellschaft befugt, vom Ausstellungsvertrag, sowie von etwaigen Verträgen über Serviceleistungen zurückzutreten, bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Ausstellungsvertrag oder den Teilnahmebedingungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht der Durchführungsgesellschaft zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben wird.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor,

  - wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat;
  - wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber nicht rechtzeitig nachkommen ist;
  - wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist, bzw. eines entsprechenden Verfahrens nach der Rechtsordnung seines Herkunftslandes beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet, worüber der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten hat;
  - wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise Dritten überlässt;
  - wenn der Aussteller nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt;



- wenn der Aussteller seiner Rücksichtnahme und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.
- wenn der Aussteller seinen Geschäftszweck derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis der Messe zugerechnet werden kann.

Die Durchführungsgesellschaft ist dann berechtigt, trotz Zulassung des Ausstellers den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgebäude zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten verstößt.

Kündigt die Durchführungsgesellschaft den Vertrag aus wichtigem Grund bleibt der Aussteller zur Zahlung einer Summe in Höhe von 100 % der Netto-Rechnungssumme (zzgl. MwSt.) verpflichtet. Mit einbezogen werden dabei neben den Kosten für die Standflächen auch alle zusätzlichen Leistungen/Kosten wie Marketing-Paket, Ausstellerausweise etc. Weist der Aussteller nach, dass der Durchführungsgesellschaft durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist, so hat er den entsprechend geminderten Einsatz zu leisten. Die Durchführungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Flächen Sorge zu tragen. Die Belegung von nicht genutzten Flächen seitens der Durchführungsgesellschaft, auch sofern eine Weitergabe an andere Aussteller erfolgt, auch wenn solches nicht zur Würdigung des optischen Gesamtbildes der Veranstaltung geschieht, führt im Hinblick auf den erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Durchführungsgesellschaft nicht zu einer teilweisen Entbindung des Ausstellers von der Zahlungsverpflichtung.

11. Unter-/Mitaussteller – weitere beteiligte Unternehmen

Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller, mit dem der Ausstellungsvertrag abgeschlossen wird (Hauptaussteller), zusätzlich als Mitaussteller der Durchführungsgesellschaft schriftlich gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Anzumelden sind als Mitaussteller solche Unternehmen, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Standfläche neben diesem mit eigenem Personal vertreten sind. Die Zulassung von Mitausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen. Eine andere – auch nur teilweise – Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Aussteller zusätzlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.

Die Buchung des Marketing-Paketes „light“ ist für jeden Mitaussteller grundsätzlich obligatorisch (vgl. Preisliste). Eine Bestellung nach Druckunterlagenschluss bindet den Aussteller grundsätzlich nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Berechnung aller mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt an den Hauptaussteller. Im Übrigen gelten auch für die Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und ggf. vorhandene ergänzende Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und die sich für die Unternehmen gegenüber der Durchführungsgesellschaft ergebenden Pflichten anerkennen zu lassen. Die Durchführungsgesellschaft behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über beauftragte Dritte zu kontaktieren. Sofern er der Aussteller unterlässt, Mitaussteller anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die Teilnahmekosten nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

Wollen mehrere Firmen gemeinsam einen Messestand mieten (gemeinsame Hauptaussteller), so sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen. Gemeinsame Hauptaussteller haften für die Teilnahmekosten und die in Anspruch genommenen Leistungen als Gesamtschuldner. Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder sonst zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Ausstellers tätig, kann der Aussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich bevollmächtigen, rechtsverbindlich Leistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Aussteller und etwaige Mitaussteller abzugeben.

Die Durchführungsgesellschaft behält sich vor, Themenstände und Sonderflächen, wie die Erlebnisfläche und die Networkingfläche, aus verschiedenen Bereichen zusammenzuführen.

12. Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Ausstellungsstand sowie einen evtl. ihm überlassenen Systemstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Minderleistung unverzüglich beim Ausstellerservice anzuzeigen und schriftlich aufnehmen zu lassen.

Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist die Durchführungsgesellschaft in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Stets hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Will der Aussteller im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Mängel Schadensersatzansprüche, Minderung etc. geltend machen, hat er hierauf bei seiner schriftlichen Rüge ausdrücklich hinzuweisen, andernfalls die Geltendmachung derartiger Ansprüche ausgeschlossen ist; für kleinere Mängel, die den Gebrauch nicht nachhaltig beeinträchtigen, sind derartige Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Vorbehalte

Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, teilweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Durchführungsgesellschaft ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstellung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die Durchführungsgesellschaft wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückzahlen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Ausstellungsvertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

13. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Durchführungsgesellschaft zu. Den Anweisungen der legitimierten Mitarbeiter und Beauftragten der Durchführungsgesellschaft ist Folge zu leisten. Hinsichtlich des einzelnen Ausstellungsstandes steht dem Aussteller das Hausrecht lediglich insoweit zu, als er dritte Personen mit Ausnahme von Beauftragten der Durchführungsgesellschaft bzw. des Hallenbetreibers aus seinem Stand weissen kann. Außerhalb der täglichen Öffnungszeiten darf ein Ausstellungsstand nur im Notfall, zu welchem auch die Wahrnehmung des Pfandrechtes gilt, betreten werden.

14. Werbung in den Messehallen und auf dem Messe-/Kongressgelände

Der Aussteller darf nur innerhalb des Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Hallengängen oder ansonsten auf dem Kongressgelände. Grundsätzlich sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch gegen die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung sind unzulässig. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belästigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegende, optische und/oder akustische Werbemittel. Werbe- und Verkaufstätigkeiten durch Unternehmen oder Einzelpersonen, die nicht auf der Messe ausstellen, sind untersagt.

15. Technik

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u.Ä. bezüglich der technischen Richtlinien sind vom Aussteller stets zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften und dergleichen mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich.

Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die von der Durchführungsgesellschaft zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche der Durchführungsgesellschaft unaufgefordert zu benennen sind. Die Durchführungsgesellschaft ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc., die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt. Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist. Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren. Der Aussteller verpflichtet sich seinen Ausstellerstand, Fläche oder sonstige temporäre Bauten auf der Ausstellungsfläche gemäß der Versammlungsstättenverordnung zu errichten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur A1- oder B1-Materialien zu verwenden sind. Entsprechende Zertifikate sind bei Nachfragen durch Behörden oder autorisierten Personal der Durchführungsgesellschaft bereitzuhalten.

16. Energie

Soweit seitens der Durchführungsgesellschaft Elektro-, Wasser-, Gas- und/oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehende Kosten gesondert zu tragen.

17. Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller, sie muss täglich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Durchführungsgesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.

18. Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallende Gebühren und dergleichen mehr – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

19. Haftung des Ausstellers

a) Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen und die andere Aussteller bzw. von ihnen beauftragte Personen/Firmen, den Hallenbetreiber und/oder die Durchführungsgesellschaft betreffen.

b) Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden der Durchführungsgesellschaft zu melden, ferner zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Standes nebst Ausstattung.

c) Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Hallenfläche nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

20. Haftung der Durchführungsgesellschaft und des Veranstalters/Versicherung des Ausstellers

Soweit gesetzlich zulässig, gilt Folgendes:

a) Veranstalter und Durchführungsgesellschaft haften generell nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Sie haften auch nicht bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten handelt, es sei denn, dieser Erfüllungsgehilfe ist nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt worden.

b) Die Durchführungsgesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegeräte, Standeinrichtung u.Ä. mehr und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden, Abhandenkommen u.Ä. mehr aus.

c) Der Aussteller erkennt gegenüber den Veranstaltern und der Durchführungsgesellschaft ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren an. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern, dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.

d) Veranstalter und Durchführungsgesellschaft haften insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewachungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers entstanden sind. Die Durchführungsgesellschaft ist bereit, soweit gesetzlich bzw. vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadensersatzansprüche im Schadensfalle an den Aussteller abzutreten.

e) Sollte dennoch eine Haftung der Veranstalter und/oder der Durchführungsgesellschaft gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die Teilnahme an der Veranstaltung gezahlten Entgeltes.

21. Verfall/Verjährung

Sofern von der Durchführungsgesellschaft nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen den Veranstalter und/oder die Durchführungsgesellschaft gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, da sie ansonsten verfallen.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter und/oder die Durchführungsgesellschaft verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

22. Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses die Durchführungsgesellschaft zu Marketingzwecken, sowie zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Ausstellungsvertrages notwendigen Daten zur Person/Firma des Ausstellers speichert.

23. Sonstiges/anwendbares Recht/Gerichtsstand

Besucher, Aussteller und Referenten erklären mit ihrer Standbestellung bzw. Akkreditierung ihr Einverständnis, dass Fotos, die während der Veranstaltung gemacht werden, von der Durchführungsgesellschaft online und in gedruckten Broschüren zu Werbezwecken veröffentlicht werden dürfen.

Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens der Durchführungsgesellschaft.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Berlin; die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam, die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.

